



**Amtsgericht Oldenburg (Oldb)**  
**Der Direktor**



**Geschäftszahlen,  
Veränderungen und Besonderheiten  
des Amtsgerichts Oldenburg  
2021**

## **Inhalt:**

### I. Geschäftszahlen des Jahres 2021

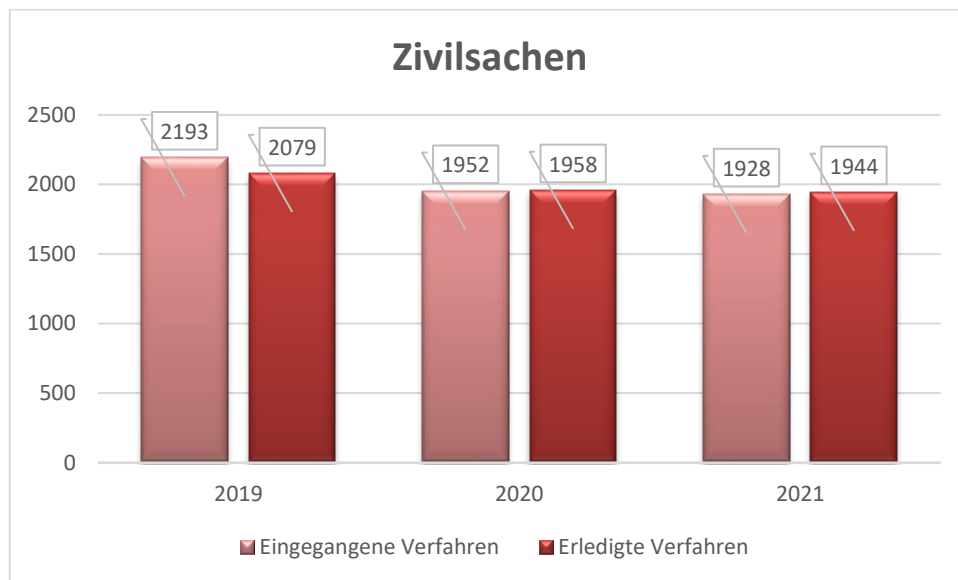
1. Zivilsachen
2. Strafsachen
3. Bußgeldsachen
4. Familiensachen
5. Betreuungssachen
6. Insolvenzsachen
7. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsvollstreckungs-  
sachen
8. Nachlasssachen
9. Grundbuchsachen
10. Registersachen
11. Gerichtsvollzieheraufträge
12. TSG-Verfahren
13. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Straf-, Zivil- und Familiensachen

### II. Veränderungen und Besonderheiten im Jahr 2021

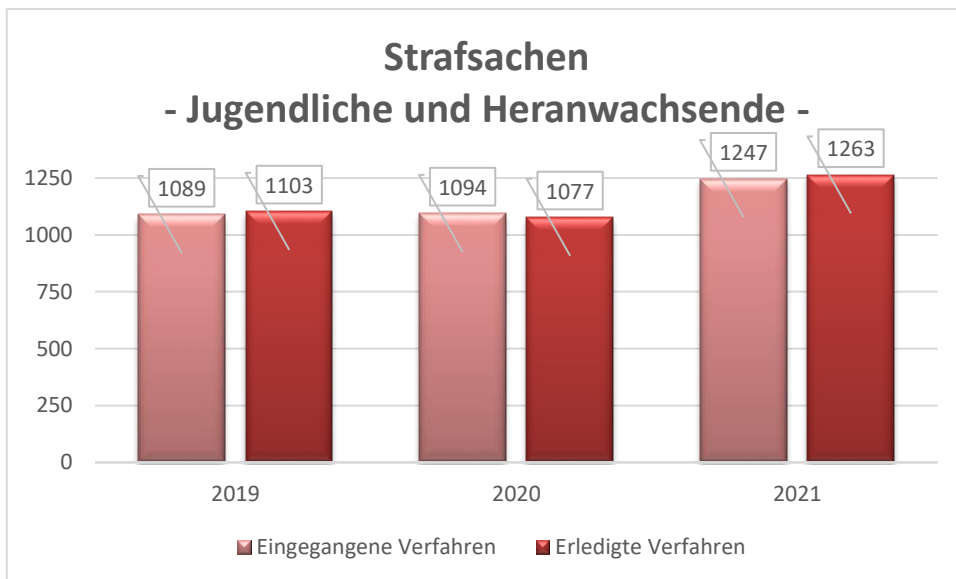
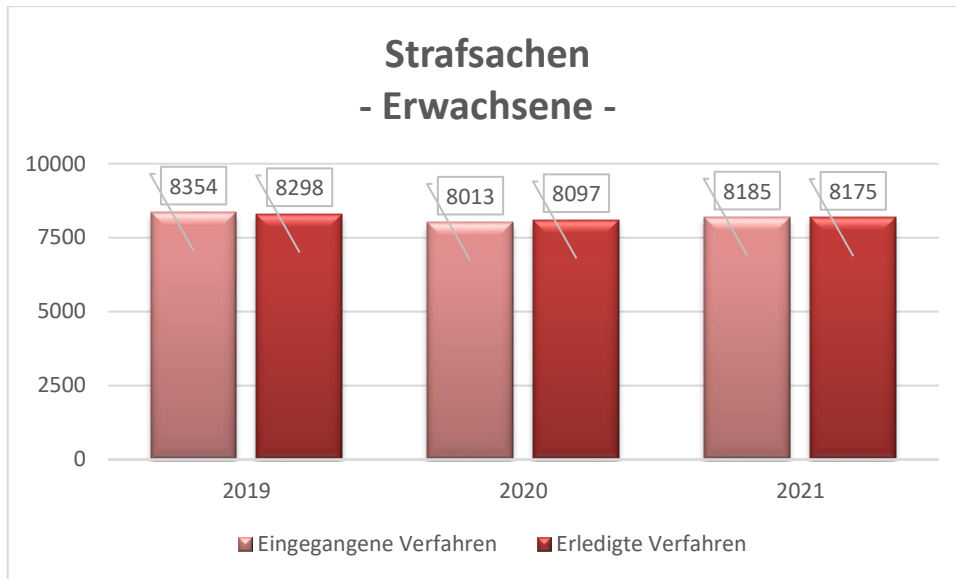
1. Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie im Jahr 2021
2. Fortschreitende Digitalisierung beim Amtsgericht Oldenburg
3. Mobile Alarmgeräte beim Amtsgericht Oldenburg
4. Einrichtung und Betrieb des Justizservice
5. Insolvenzgeschehen im Jahr 2021
6. Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität
7. Konzentration von Hauptverhandlungssachen
8. Zahlreiche Neubauprojekte in Oldenburg
9. Bilderausstellung anlässlich der Jubiläumsfeier der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

# I. Geschäftszahlen des Jahres 2021

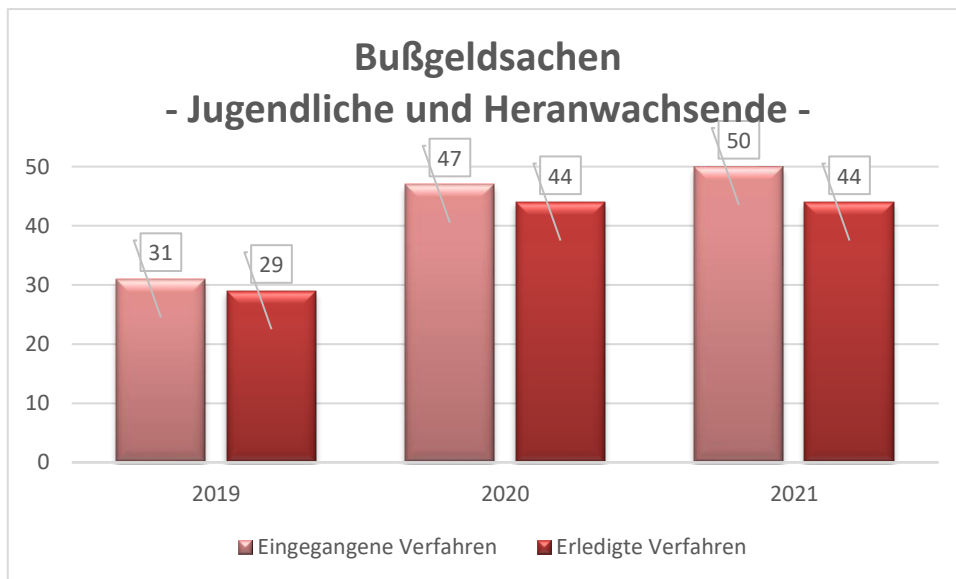
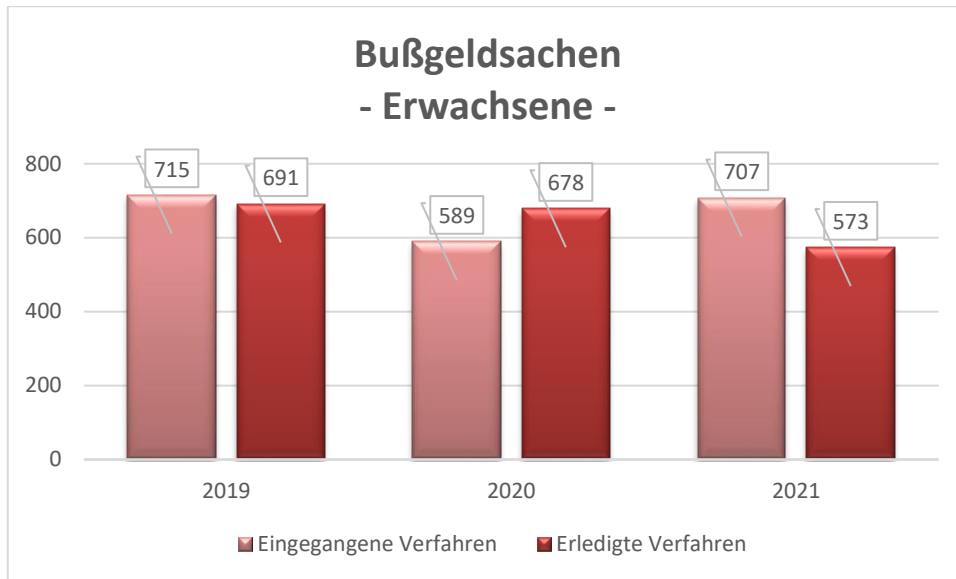
## 1. Zivilsachen



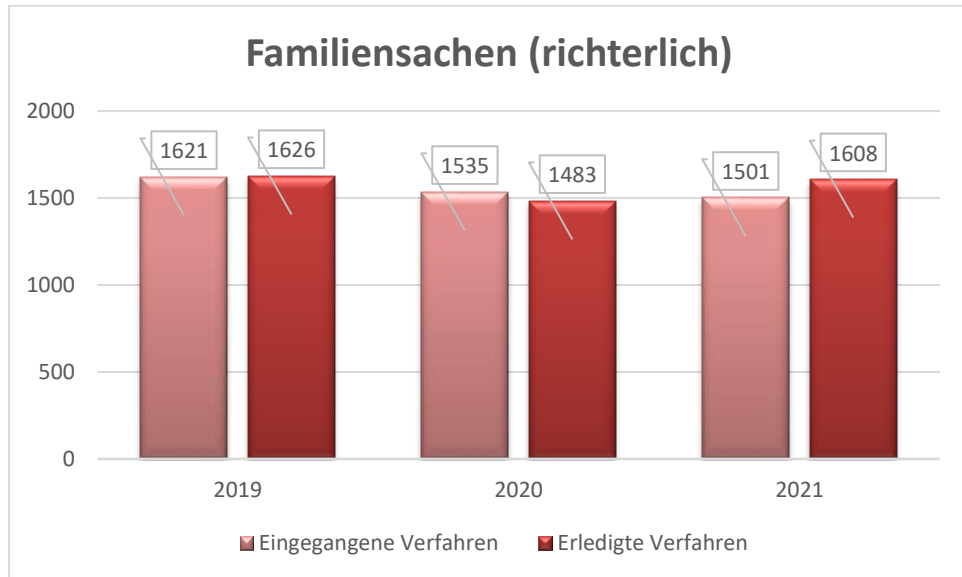
## 2. Strafsachen



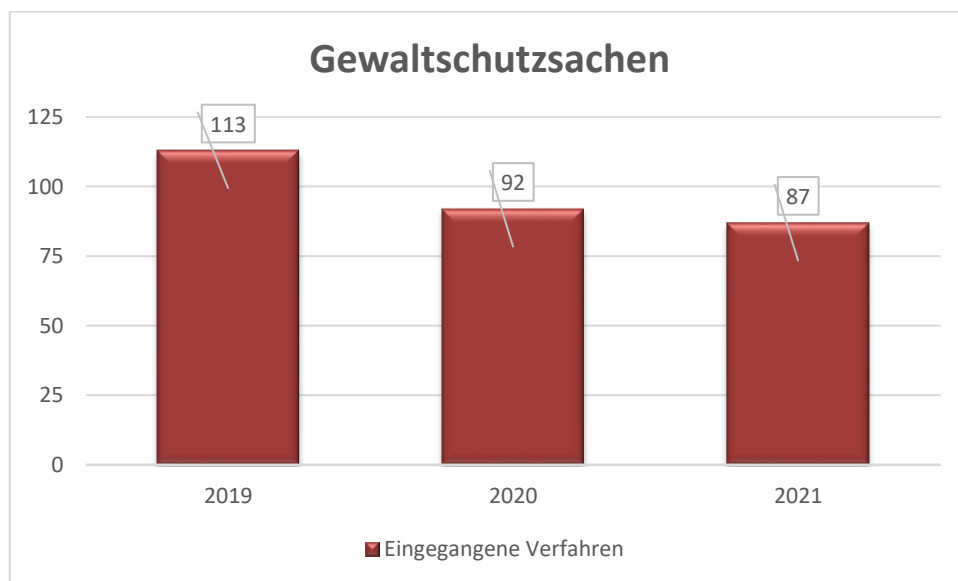
### 3. Bußgeldsachen



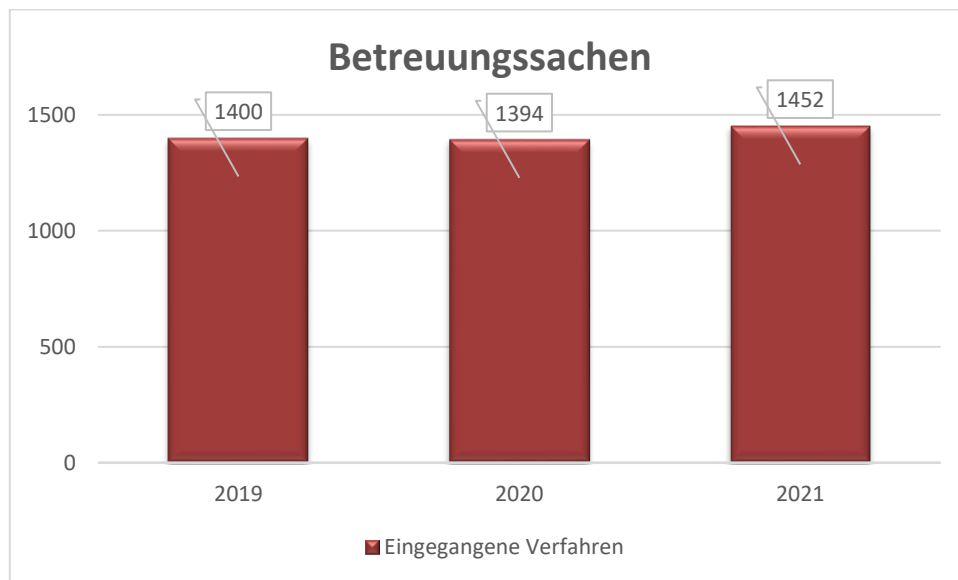
## 4. Familiensachen



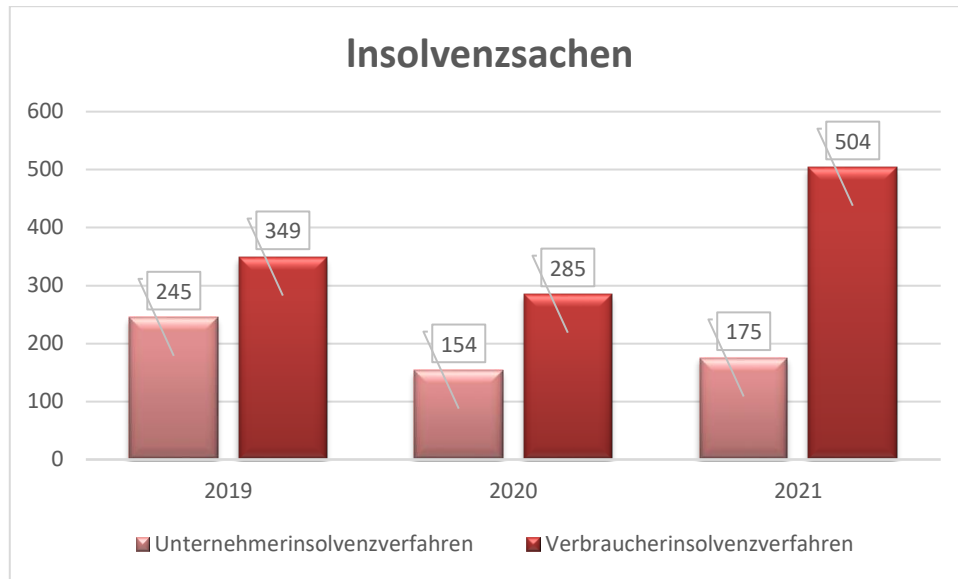
**davon Gewaltschutzsachen (§§ 1, 2 GewSchG)**



## 5. Betreuungssachen

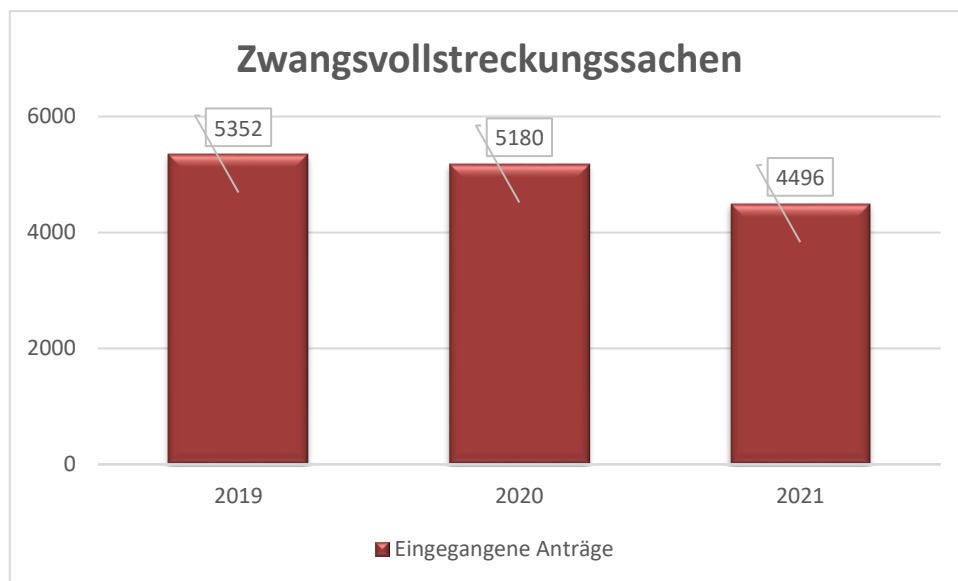
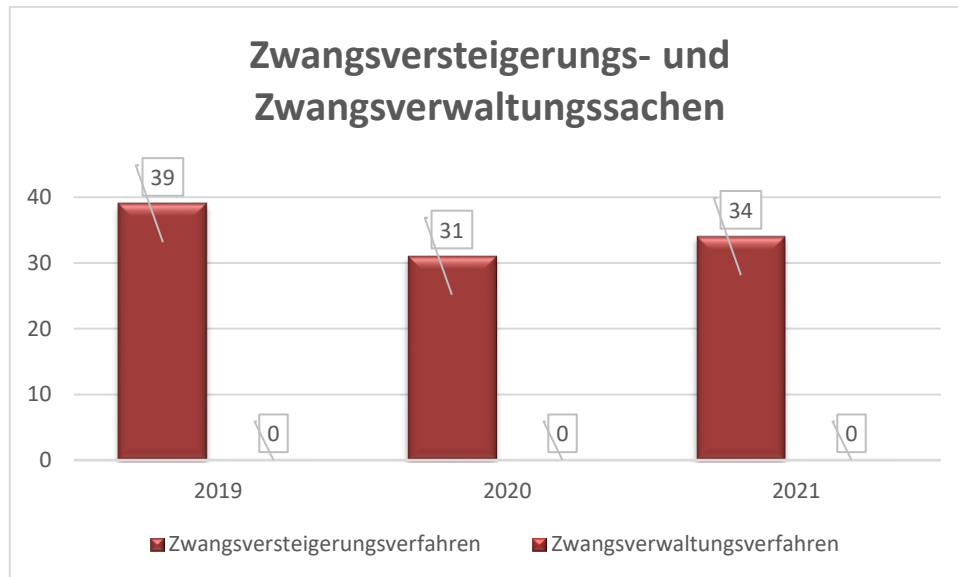


## 6. Insolvenzsachen

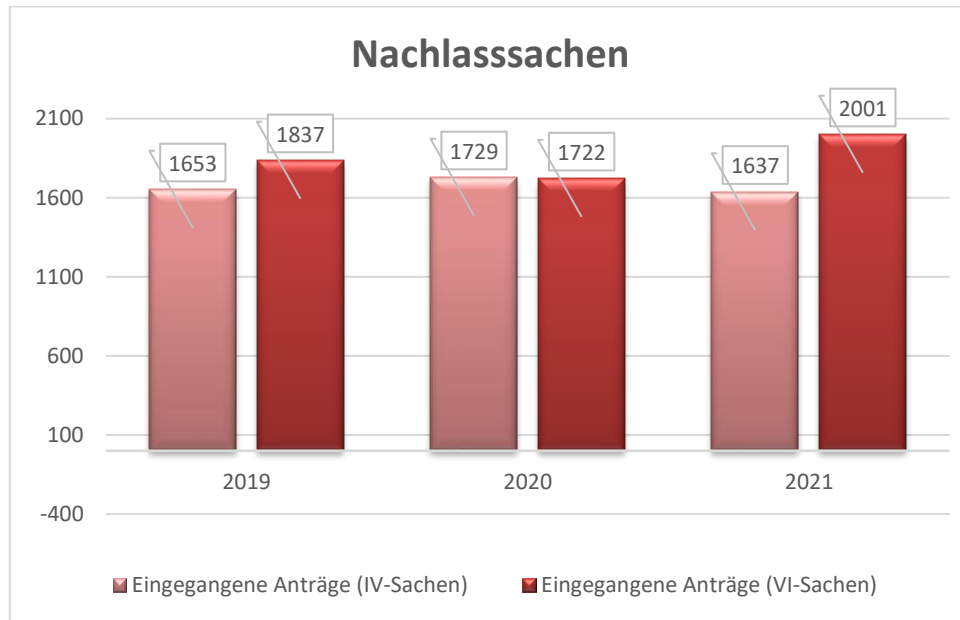




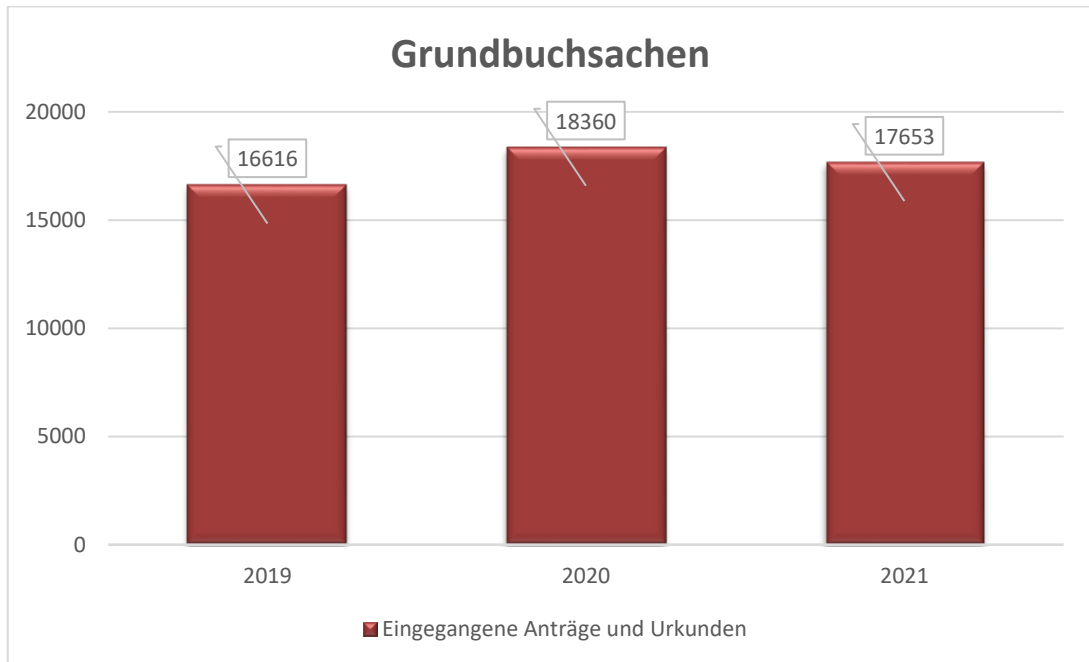
## 7. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsvollstreckungssachen



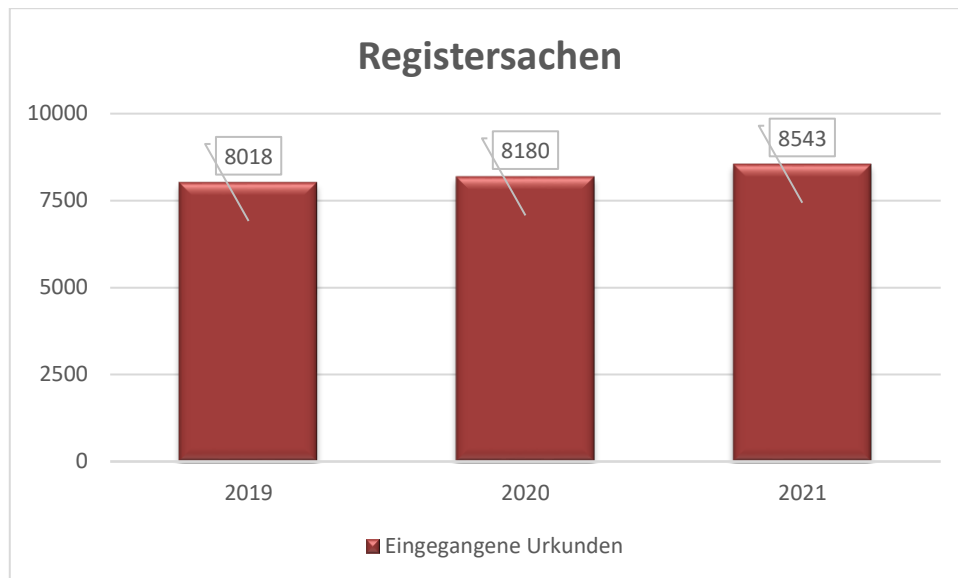
## 8. Nachlasssachen



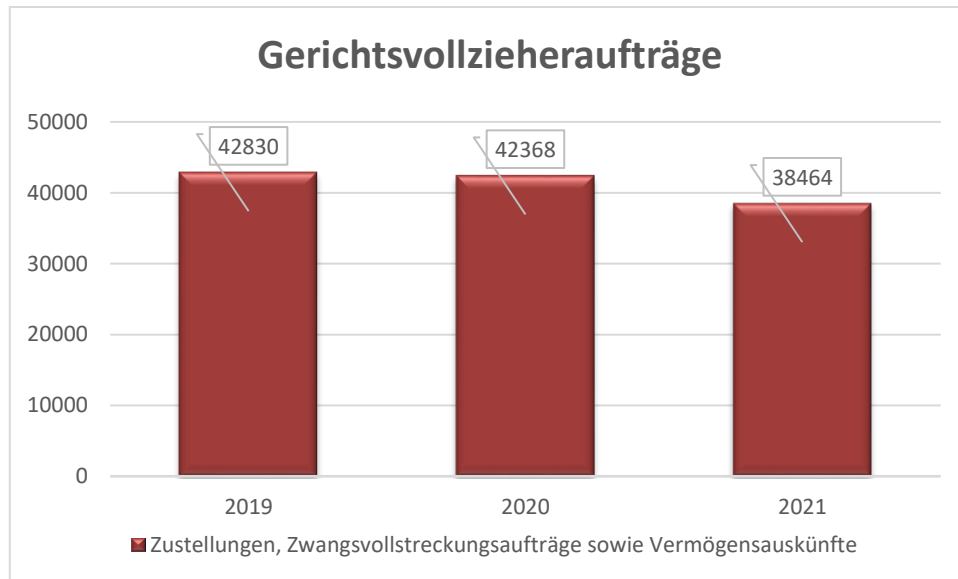
## 9. Grundbuchsachen



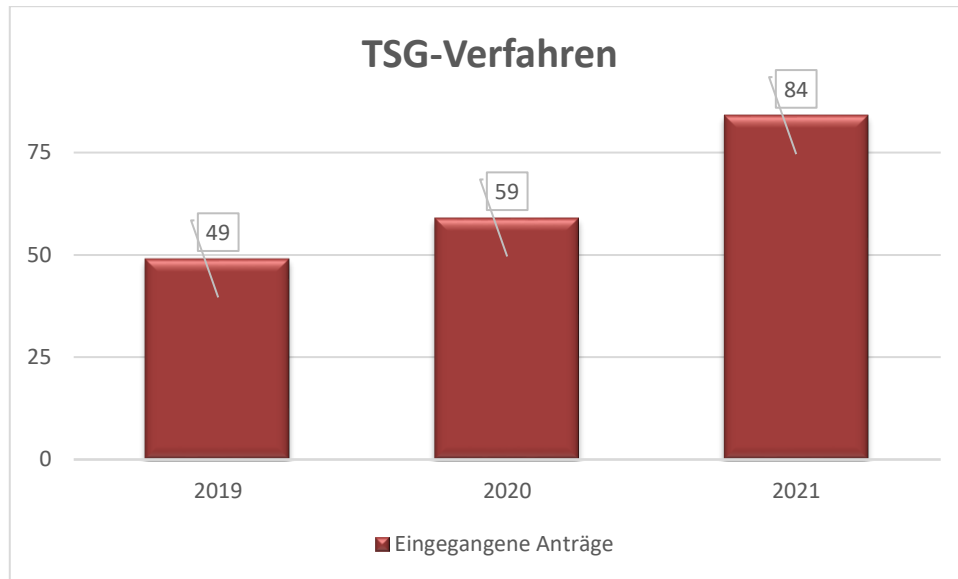
## 10. Registersachen



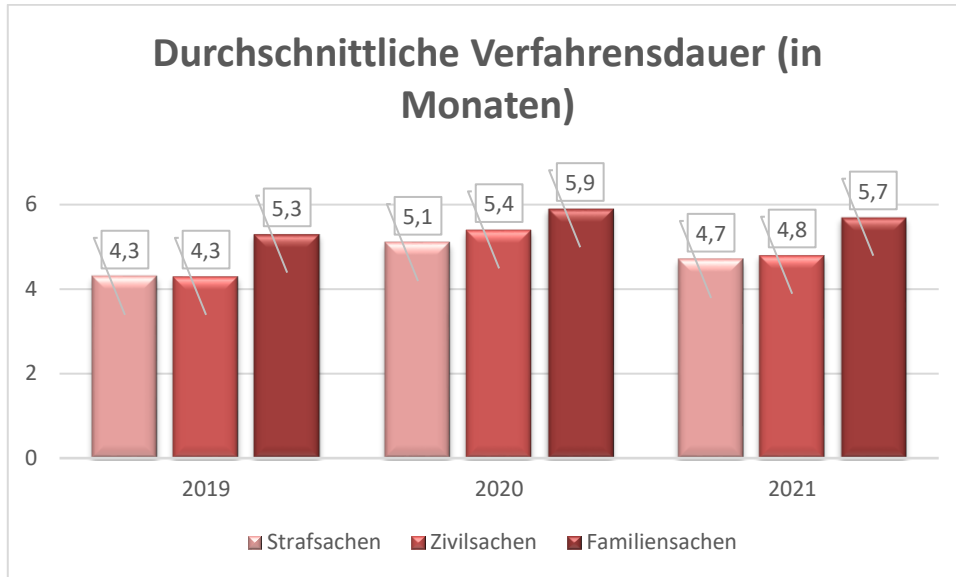
## 11. Gerichtsvollzieheraufträge



## 12. TSG-Verfahren



### 13. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Straf-, Zivil- und Familiensachen



## **II. Veränderungen und Besonderheiten im Jahr 2021**

### **1. Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie im Jahr 2021**

Auch im Jahr 2021 hat die Corona-Pandemie die Justiz weiterhin vor große Herausforderungen gestellt. Zwar gab es keinen erneuten „Lockdown“, dennoch war der Publikumsverkehr im Amtsgericht Oldenburg weiterhin eingeschränkt. Zutritt zum Gericht erhalten Besucherinnen und Besucher – mit Ausnahme von Verfahrensbeteiligten sowie Zuhörerinnen und Zuhörern von öffentlichen Verhandlungen – nur bei Nachweis eines rechtlich eilbedürftigen Anliegens. Rechtssuchende wurden weiterhin gebeten, persönliche Besuche im Gericht auf ein Minimum zu reduzieren. Es soll vorrangig geprüft werden, ob das Anliegen schriftlich oder telefonisch vorgetragen werden kann.

Im Laufe des Jahres 2021 wurde der Sitzungsbetrieb behutsam ausgeweitet. Dieses war zur Eindämmung des Infektionsgeschehens allerdings weiterhin mit Einschränkungen verbunden. So wurde beispielsweise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die zulässige Anzahl der Beteiligten in Sitzungssälen geachtet. Durch eine Anpassung der Bestuhlung in den Sitzungssälen wurde die Kapazität für Zuschauerinnen und Zuschauer reduziert.

Hinzugekommen ist auch, dass für den Zutritt zum Gerichtsgebäude grundsätzlich ein 3G-Nachweis (genesen, geimpft, getestet) vorzulegen ist. Die Maskenpflicht in Justizgebäuden wurde Ende des Jahres erweitert, sodass sowohl in den öffentlichen als auch in den nichtöffentlichen Bereichen von allen Beschäftigten (außerhalb des eigenen Büros), Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligten eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist.

Auch im Jahr 2021 hat man zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin auf das Arbeiten im Homeoffice und die Nutzung von digitalen Formaten für Dienstbesprechungen sowie Aus- und Fortbildungen gesetzt.

Nach fast zwei Jahren der Pandemie lässt sich feststellen, dass das Amtsgericht Oldenburg bislang durch die getroffenen Schutzmaßnahmen einen Ausbruch unter den Beschäftigten vermeiden konnte und die Zeit größtenteils unbeschadet überstanden hat, sodass der Dienstbetrieb fortlaufend gewährleistet werden konnte.



## **2. Fortschreitende Digitalisierung beim Amtsgericht Oldenburg**

Die Digitalisierung ist beim Amtsgericht Oldenburg im Jahr 2021 weiter vorangeschritten. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Ausweitung des Elektronischen Rechtsverkehrs. In Vorbereitung auf die Einführung der elektronischen Akte wurde bei der Kommunikation mit sog. professionellen Einreichern – z. B. Anwälte, Notare, Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts - vermehrt von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung und dem elektronischen Versand von Dokumenten Gebrauch gemacht. Hierdurch konnte durch das Amtsgericht Oldenburg bereits auf die Übersendung zahlreicher Schriftsätze in Papier verzichtet werden. Zum 01.01.2022 begann die obligatorische Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, wonach professionelle Einreicher verpflichtet sind, Schriftsätze an das Gericht elektronisch zu versenden.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wurde Ende des Jahres 2021 die Nebenstelle des Amtsgerichts in der Bahnhofstraße mit LAN und WLAN ertüchtigt. In dem Gebäude der Nebenstelle befinden sich neben der Familien- und Betreuungsabteilung auch das Registergericht sowie das Arbeitsgericht. Im Hinblick auf die beginnende Einführung der elektronischen Akte, die durch das Arbeitsgericht Oldenburg bereits genutzt wird, hat das Niedersächsische Justizministerium zum Ausbau des Datennetzes Haushaltsmittel aus einem Sondervermögen zur Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Die Ertüchtigung konnte im ganzen Gebäude zügig innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden. Zudem wurde ein elektronisches Saalmanagement eingeführt. Die bekannten Terminzettel an den Sitzungssälen wurden durch moderne Monitore ersetzt. Außerdem verschafft ein großer Monitor im Eingangsbereich einen Überblick über alle Sitzungstermine des Tages.

Nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Ausstattung der Sitzungssäle des Amtsgerichts Oldenburg mit digitaler Videovernehmung- und Verhandlungstechnik im Jahr 2021 weiter forciert. Dies hat dazu geführt, dass die intensive Nutzung der entsprechenden Technik inzwischen zum festen Bestandteil des richterlichen Alltags in Coronazeiten gehört. Mussten in der ersten Coronawelle noch zahlreiche Sitzungen aufgehoben werden, ist es durch den Einsatz der Videotechnik während der folgenden Infektionswellen gelungen, eine solche Aufhebung weitgehend zu vermeiden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die beachtliche Flexibilität, die die mit den Verfahren befassten

Richterinnen und Richter in den Pandemiehochphasen gezeigt haben. So lässt sich aus der schwankenden Zahl der Videoverhandlungen ersehen, dass mit steigendem Infektionsgeschehen auch eine steigende Zahl an Videoverhandlungen einhergegangen ist. Wurden im Januar 2021 noch 15 Videoverhandlungen geführt, wurde diese Zahl bis zum Monat März mit 32 Verfahren mehr als verdoppelt. Im Rahmen der Nutzung der Videotechnik konnten darüber hinaus wertvolle Erfahrungen für deren zukünftige Nutzung gewonnen werden.

### **3. Mobile Alarmgeräte beim Amtsgericht Oldenburg**

Im Juli 2021 wurden die Bediensteten des Amtsgerichts Oldenburg, die auch im Außendienst tätig sind, mit mobilen Alarmgeräten ausgestattet. Die Alarmgeräte werden von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie Richterinnen und Richtern bei Anhörungen außerhalb des Gerichtsgebäudes genutzt. Das Projekt MARK (Mobiles Alarmierungs- und Rettungsrufsystem mittels Koordinatenortung) befindet sich zunächst in einer zweijährigen Pilotierung und wird von einer Projektgruppe des Oberlandesgerichts begleitet.

Hintergrund dieses Projekts sind die zunehmenden Angriffe und Bedrohungen auf Justizbedienstete. In bedrohlichen Situationen kann von dem Bediensteten ein stiller Alarm ausgelöst werden mit der Folge, dass über die Mitteilung der Koordinaten des Alarmierungsgerätes die genaue Position an eine Leitstelle und an die Polizei übermittelt wird.

### **4. Einrichtung und Betrieb des Justizservice**

Am 1. März 2021 wurde der Justizservice bei dem Amtsgericht Oldenburg in Betrieb genommen. Der Justizservice ist eine zentrale Anlaufstelle des Amtsgerichts für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger, die hier für nahezu sämtliche Fachabteilungen des Gerichts Anträge stellen und Erklärungen abgeben können. Ebenfalls werden im Justizservice Beurkundungen vorgenommen und verschiedene Arten von Bescheinigungen ausgestellt. Der Justizservice ist ferner die erste Anlaufstelle für Fragen in Bezug auf Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Aushändigung von Formularen.

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Justizservice liegt dabei auf Nachlass- und Beratungshilfefverfahren sowie auf den Angelegenheiten der bisherigen Rechtsantragstelle. Während der täglichen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr) werden die Anliegen des rechtssuchenden Publikums im Schichtbetrieb von insgesamt sechs Rechtspflegerinnen aus verschiedenen Fachabteilungen des Gerichts sowie von drei Kolleginnen und Kollegen in der Serviceeinheit des Justizservice bearbeitet. Außerhalb der genannten Öffnungszeiten wird durch einen täglichen Bereitschaftsdienst sichergestellt, dass eilbedürftige Anträge, z. B. im Bereich des Gewaltschutzes oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, unmittelbar bearbeitet werden können.

Vor dem Hintergrund der seit dem Vorjahr andauernden Pandemiesituation und dem daraus resultierenden eingeschränkten Zugang zum Amtsgericht Oldenburg war das rechtssuchende Publikum bislang gehalten, den jeweiligen Termin im Justizservice vorab online oder telefonisch zu vereinbaren – sofern das jeweilige Anliegen keine eilige Angelegenheit mit unverzüglichem Handlungsbedarf dargestellt hat. Im Regelbetrieb nach dem Ende der Pandemiesituation werden die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger den Justizservice dann bei Bedarf auch kurzfristig in Anspruch nehmen und sich in dem dortigen Wartebereich über das Aufrufsystem ein Ticket ziehen können.

Da die Termine bei dem Justizservice bereits zum jetzigen Zeitpunkt regelmäßig ausgebucht sind, ist zu erwarten, dass dieser Service des Amtsgerichts von dem rechtssuchenden Publikum im Normalbetrieb noch wesentlich ausgeprägter angenommen werden wird.

Der Justizservice des Amtsgerichts Oldenburg im Kalenderjahr 2021 beispielhaft in Zahlen: Die Kolleginnen und Kollegen aus der Serviceeinheit haben u. a. insgesamt 677 Anträge auf Beratungshilfe bearbeitet und 1.130 Anfragen allgemeiner Art beantwortet; von den Rechtspflegerinnen wurden u. a. insgesamt 231 Anträge auf Erteilung eines Erbscheines aufgenommen und 685 Ausschlagungserklärungen beurkundet sowie 52 Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz aufgenommen.

## **5. Insolvenzgeschehen im Jahr 2021**

Für Unternehmen und selbständige Kaufleute wurde die wirtschaftliche Entwicklung auch im Jahr 2021 durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Gleichwohl sind die teilweise schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht signifikant auf das Insolvenzgeschehen bei Unternehmen durchgeschlagen. Beim Amtsgericht Oldenburg wurden im Jahr 2021 insgesamt 81 Regelinsolvenzverfahren eröffnet, wenig mehr als im Jahr 2020 (75). Der Grund dürfte darin liegen, dass es den Betroffenen noch weitgehend gelungen ist, durch entsprechende staatliche Unterstützungen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu vermeiden und dass die Insolvenzantragspflichten für Unternehmen im Jahr 2021 auch noch mehrfach suspendiert waren. Zum Jahresende 2021 zeigt sich allerdings allmählich, dass die erhebliche Verteuerung der Energiepreise für einige Unternehmen existenzbedrohend wird, auch für Energieanbieter selbst. Diese Entwicklung könnte sich im Jahr 2022 möglicherweise fortsetzen.

Im Bereich der Verbraucherinsolvenzen mit Restschuldbefreiung sind die Verfahren hingegen um 62% auf insgesamt 456 eröffnete Verfahren gestiegen. Ursachen dafür sind zum Teil auch die wirtschaftlichen Entwicklungen der COVID-19-Pandemie, die auch Beschäftigte im Dienstleistungsbereich deutlich getroffen haben, vor allem aber hat sich die Verkürzung des Entschuldungsverfahrens auf drei Jahre bemerkbar gemacht. Viele Verbraucher hatten im Hinblick auf die erwartete Verfahrensverkürzung im Jahr 2020 noch mit ihren Insolvenzanträgen abgewartet und diese dann nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Jahr 2021 gestellt.

Seit Beginn des Jahres 2021 ist das Amtsgericht Oldenburg zugleich Restrukturierungsgericht für Unternehmensrestrukturierungen und –sanierungen für den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Das Restrukturierungsverfahren ist ein Verfahren, das für Unternehmen weit vor Eintritt in die Insolvenzreife zur Verfügung steht und diesen vor einer Insolvenz eine Restrukturierung durch Einigung mit partiellen Gläubigergruppen ermöglichen soll. Das gesamte Verfahren eignet sich vor allem für größere Unternehmen. Verfahren sind im Jahr 2021 beim Amtsgericht Oldenburg allerdings noch nicht anhängig geworden.

## **6. Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität**

Am 3. April 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität in Kraft getreten. In der strafrichterlichen Praxis des Amtsgerichts Oldenburg sind erste Verfahren, staatsanwaltlich geführt von einer neuen Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Göttingen, anhängig.

Mit diesem Gesetz ist beabsichtigt, Betroffene von Hass und Hetze, insbesondere veröffentlicht auf Plattformen des Internets, besser zu schützen. Das Gesetz stützt sich einerseits auf Strafschärfungen und sieht außerdem Pflichten sozialer Netzwerke vor, „Hassnachrichten“ oder Fotos mit Hassbotschaften zu melden. Erleichtert ist für Betroffene ab dem 3. April 2021 zudem die Möglichkeit, Auskunftssperren im Melderegister eintragen zu lassen.

### Was hat sich geändert?

Strafschärfung bei der Bedrohung nach § 241 StGB:

Während es bisher nach § 241 StGB strafbar war, Menschen mit gegen sie gerichtete Verbrechen zu bedrohen, etwa eine Morddrohung, ist nunmehr die Strafbarkeit erweitert worden. Nach der Neuregelung werden auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt und zwar auch, wenn sich die Drohungen gegen nahestehende Personen der oder des Betroffenen richtet. Als Höchstmaß ist eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr vorgesehen, bei einer Bedrohung mit einem Verbrechen gemäß alter Fassung liegt die Höchststrafe nunmehr bei 2 Jahren. Wird die Tat im Internet oder auf andere Weise öffentlich begangen, drohen bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, bei einer Bedrohung mit einem Verbrechen sogar 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Damit ist etwa ein Mord- oder Vergewaltigungsaufruf oder eine hierauf bezogene direkte Drohung im Internet mittlerweile einer enormen Strafschärfung unterworfen.

Insgesamt sind die Strafsanktionen verschärft worden. Wer öffentlich im Netz Menschen beleidigt, kann jetzt mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 185 StGB). Das gilt etwa auch für schlichte Bildunterschriften, etwa von Politikern beispielsweise mit dem Kommentar „Abschaum“. Dabei reicht es, derartige Bilder zu teilen mit der Folge, dass das Bild in einem eigenen Profil erscheint, ohne es selbst hergestellt oder kreiert zu haben. Die Regelung zum Schutz von Personen des politischen

Lebens vor Verleumdung und übler Nachrede (§ 188 StGB) ist nunmehr ausdrücklich auch ausgeweitet auf Kommunalpolitiker.

Während bisher gem. § 140 StGB die Billigung bestimmter begangener oder versuchter Straftaten unter Strafe stand, ist das nunmehr erweitert auch auf noch nicht begangene schwere Taten, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Dazu zählt etwa das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre "an die Wand gestellt". Die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) hat insofern eine Verschärfung erfahren, als auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung oder von schweren Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst werden.

Bei den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) werden nunmehr antisemitische Tatmotive ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe genannt.

Hinzugetreten ist weiterhin ein besonderer Schutz von Notdiensten, nachdem in einer Vielzahl von auch öffentlich diskutierten Fällen Angriffe auf Rettungskräfte bekannt wurden. Rettungskräfte im Einsatz sind bereits ab 2017 strafrechtlich besser vor Angriffen geschützt. Dieser Schutz ist nun erweitert worden auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen.

#### Soziale Netzwerke müssen Hasspostings melden

Soziale Netzwerke müssen strafbare Einträge künftig nicht mehr nur löschen, sondern in bestimmten schweren Fällen auch dem Bundeskriminalamt (BKA) melden, damit die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht wird. Die Pflicht umfasst nicht nur die Meldung, sondern auch die Weitergabe der IP-Adresse und der Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeordnet war.

Die Neuregelung führt außerdem dazu, dass von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können. So sind sie davor geschützt, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde das Bundesmeldegesetz geändert. Die Meldebehörden müssen künftig beachten, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht.

## **7. Konzentration von Hauptverhandlungssachen**

Beim Amtsgericht Oldenburg wurde im 4. Quartal 2020 die Zuständigkeit für Strafverfahren, die es ermöglichen, bereits binnen einer Woche nach der Tat ein Urteil zu sprechen, konzentriert.

Seit dem 1. November 2020 ist das Amtsgericht Oldenburg als Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft für die Durchführung der Hauptverhandlung in diesen Verfahren zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Vorführung des Festgenommenen und die Inhaftnahme für maximal eine Woche beantragt und zugleich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stellt. Diese Anträge können gestellt werden, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet sind und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird, so zum Beispiel bei durchreisenden Tätern ohne festen Wohnsitz.

Die Konzentration der Hauptverhandlungssachen bei gleichzeitigem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens hat für das Jahr 2021 zu einem starken Anstieg der Fallzahlen geführt. Waren es in 2020 noch 36 Verfahren, so hat sich die Anzahl für 2021 fast verdoppelt auf 66 Verfahren.

## **8. Zahlreiche Neubauprojekte in Oldenburg**

Das Grundbuchamt war im Jahr 2021 nach wie vor mit der Bearbeitung der stadtbekanntesten und -prägenden Neubauprojekte befasst, wie z. B. den großen Wohnungseigentumskomplexen am Alten Stadthafen – Süd (ehemaliges Gelände des Rhein-Umschlags/Rheinstraße) und der Doktorsklappe, ferner weiteren Grundstücksgeschäften im Stadtgebiet, z. B. am ehemaligen Fliegerhorst, Eversten, Borkumer Ring sowie auch in den Landgemarkungen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Eigentumsveränderungen nochmals leicht angestiegen, während die Neubegründung von Wohnungseigentum etwas zurückgegangen ist.

Eine zusätzliche Arbeitsbelastung in der Grundbuchabteilung bestand im Jahr 2021 - wie auch bereits im Vorjahr - darin, dass im Hinblick auf die geplante Einführung des Datenbankgrundbuches in Niedersachsen die in Bearbeitung befindlichen Grundbuchblätter auf das Bestehen von sog. Migrationshindernisse hin zu prüfen und die Prüfungsergebnisse statistisch zu dokumentieren waren.

## **9. Bilderausstellung anlässlich der Jubiläumsfeier der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**

Am 3. September 2021 fand im Rahmen des 20. Jubiläumsjahres der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen die Eröffnung einer Bilderausstellung im Amtsgericht Oldenburg statt. Eine langjährige Klientin des Opferhilfebüros Oldenburg stellte ihre Bilder hierfür zur Verfügung. Sie verarbeitet in ihren Werken das Leid, welches ihr als Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kindheit und Jugend zugefügt wurde.

Die Veranstaltung am 3. September 2021 mit circa 20 Gästen wurde eröffnet durch den Direktor des Amtsgerichts und Regionalvorstandsvorsitzenden der Stiftung Opferhilfe in Oldenburg, Herrn Dr. Freels. Es schlossen sich Grußworte des Staatssekretärs im Niedersächsischen Justizministerium Dr. Hett und des Geschäftsführers der Stiftung Opferhilfe Niedersachsens Hanspeter Teetzmann an.

Herr Dr. Freels betonte, dass das Amtsgericht der genau richtige Ort für diese Ausstellung sei, trotz der in den Bildern ausgedrückten Emotionalität und Körperlichkeit. Anschließend hielten die drei im Opferhilfebüro Oldenburg tätigen Justizsozialarbeiterinnen eine Rede über ihre Arbeit sowie die Ausstellung und leiteten über zu einer emotionalen Ansprache der Künstlerin selbst.

Die Bilder werden im Amtsgericht Oldenburg voraussichtlich noch bis Ende März 2022 zu sehen sein.